

Geschäftsverzeichnismrn. 2094, 2095, 2096, 2104, 2105 und 2106

Urteil Nr. 72/2002 vom 23. April 2002
--

URTEIL

In Sachen:

a) Klagen auf Nichtigerklärung

- der Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2, 11, 12, 15 und 19 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 über die Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kadern der Streitkräfte,

- der Artikel 20 § 1 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 und Absatz 2 §§ 2 und 3, Absatz 3 und Absatz 4, 21 § 2 Absatz 2, 23 § 2 Absatz 3 und Absatz 4, 27 und 43 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertageweche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung,

erhoben von W. Claeys und anderen;

b) Klagen auf Nichtigerklärung

- von Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 über die Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kadern der Streitkräfte,

- von Artikel 43 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertageweche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung,

- von Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 über den Bestand an Militärpersonal, erhoben von der VoG Action et Liberté.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Dezember 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2, 11, 12, 15 und 19 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 über die Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kadern der Streitkräfte (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juni 2000): W. Claeys, wohnhaft in 9831 Deurle, De Pesseroeylaan 16, E. Vandeputte, wohnhaft in 3210 Linden, Tempelberg 20, die VoG Association des officiers du service actif, mit Sitz in 1030 Brüssel, avenue Milcamps 77, und J.-P. Mullier, wohnhaft in 1081 Brüssel, rue F. Guidon 55.

Die vom W. Claeys, E. Vandeputte und der VoG Association des officiers du service actif erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen, mit Ausnahme von Artikel 15, wurde mit dem Urteil Nr. 38/2001 vom 13. März 2001, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juni 2001 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2094 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Dezember 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J. Claes, wohnhaft in 3090 Overijse, Vleugstraat 19, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 20 § 1 Absatz 1 Nrn. 2 und 3, § 3 Absatz 3, 21 § 2 Absatz 2 und 43 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertagewoche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juni 2000).

Die vom selben Kläger erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen wurde mit dem Urteil Nr. 38/2001 vom 13. März 2001, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juni 2001 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2095 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Dezember 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 20 § 1 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 und Absatz 2, § 2 und § 3 Absatz 4, 21 § 2 Absatz 2, 23 § 2 Absatz 3 und Absatz 4, 27 und 43 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertageweche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juni 2000): D. Van den Steen, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Rijkelstraat 6, D. Mahy, wohnhaft in 6183 Trazegnies, Grand Rue 56, W. Amelinckx, wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, Rietvelden 13, E. D'Antino, wohnhaft in 4420 Montegnée, rue Kennedy 6, C. Derese, wohnhaft in 1410 Waterloo, rue Menil 65, J.-C. Gilis, wohnhaft in 5001 Belgrade, rue Sergent Benoît 19, B. Lilot, wohnhaft in 1495 Sart-Dames-Avelines, Drève Pierre Laruelle 16, E. Pouders, wohnhaft in 2050 Antwerpen, Esmoreitlaan 3, Bk. 30, A. Thielens, wohnhaft in 3128 Tremelo, Baalsebaan 206, J.-C. Malengreau, wohnhaft in 5100 Wépion, chaussée de Dinant 720, M. Casteleyn, wohnhaft in 3890 Montenaken, Germaine Goyenslaan 1, H. De Bisschop, wohnhaft in 1880 Kapelle-op-den-Bos, Mechelseweg 374, D. Dobbelaere, wohnhaft in 3384 Glabbeek, Huisbos 4, P. Hoogsteyns, wohnhaft in 1860 Meise, Keizerinlaan 44, P. Louis, wohnhaft in 1320 Tourinnes-la-Grosse, rue du Moulin 8, R. Remy, wohnhaft in 5070 Fosses-la-Ville, rue de la Plage 58, P. Watripont, wohnhaft in 9400 Voorde, Zevenhoek 14B, R. Collin, wohnhaft in 5020 Temploux, rue Bout du Village 59, P. De Poortere, wohnhaft in 1780 Wemmel, Berkenlaan 7, P. Dufrane, wohnhaft in 5100 Jambes, boulevard de la Meuse 22, P. Lambert, wohnhaft in 8400 Ostende, Wilgenlaan 30, D. Ossieur, wohnhaft in 9970 Kaprijke, Plein 113, P. Willems wohnhaft in 2460 Kasterlee, Bosakkers 18, und die vorgenannte VoG Association des officiers du service actif.

Die von denselben Klägern erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 20 § 1 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 und Absatz 2, § 2 und § 3 Absatz 4, 21 § 2 Absatz 2, 27 und 43 desselben

Gesetzes wurde mit dem Urteil Nr. 38/2001 vom 13. März 2001, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juni 2001 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2096 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

d) Mit drei Klageschriften, die dem Hof mit am 27. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 28. Dezember 2000 in der Kanzlei eingegangen sind, erhob die VoG Action et Liberté, mit Sitz in 7972 Beloeil, rue de l'Abbaye, 14, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 über die Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kaders der Streitkräfte, Artikel 43 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertagewoche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung, und Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 über den Bestand an Militärpersonal (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juni 2000).

Diese Rechtssachen wurden jeweils unter den Nummern 2104, 2105 und 2106 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 14. und 27. Dezember 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnungen vom 21. Dezember 2000 und 25. Januar 2001 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnungen vom 6. Februar 2001, 20. März 2001 bzw. vom 22. Mai 2001 hat der Hof die Besetzung um die Richter L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman ergänzt.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 8. Februar 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Februar 2001.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 22. März 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 24. April 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2104, 2105 und 2106, mit am 25. Mai 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2094, 2095 und 2096, mit am 28. Mai 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. Mai 2001 und vom 29. November 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 13. Dezember 2001 bzw. 13. Juni 2002 verlängert.

Durch Anordnung vom 17. Oktober 2001 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 28. November 2001 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 19. Dezember 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsbeiständen mit am 29. November 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2001

- erschienen

. RA M. Polet *loco* RA T. Vermeire, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2094, 2095 und 2096,

. RA P. Levert, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2104, 2105 und 2106,

. Oberstleutnant R. Gerits, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. De Groot Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 28. Februar 2002 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der referierende Richter E. De Groot gesetzmäßig verhindert ist, und den Richter M. Bossuyt zum referierenden Richter bestimmt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

In den Rechtssachen Nrn. 2094 und 2096

A.1.1. Zur Rechtfertigung ihres Interesses führen die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2094 und 2096 an, daß sie alle, je nach dem Fall, einen Antrag auf Zurdispositionstellung oder zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung (kurz: ZALU) eingereicht hätten; da diese Anträge abgelehnt worden seien, hätten die Kläger jede dieser Ablehnungen vor dem Staatsrat beanstandet.

Die Kläger führen an, daß im Falle der Nichtigerklärung der Ablehnung ihres Antrags durch den Staatsrat oder im Falle der Rücknahme dieser Ablehnung ihr Antrag als Folge der rückwirkenden Kraft, die durch die zwei von ihnen beanstandeten Gesetze vom 25. Mai 2000 vorgeschrieben sei, untersucht werden müsse - und zwar nicht aufgrund der früheren Gesetzgebung, sondern aufgrund der obengenannten weniger günstigen Gesetze vom 25. Mai 2000. Insbesondere führen sie die Hinzufügung eines Artikels 20 § 3 Absatz 4 in das die ZALU regelnde Gesetz an, der eine - in der früheren Gesetzgebung nicht vorgesehene - Frist einführe, die zur Folge haben würde, daß im Falle der Nichtigerklärung oder Rücknahme der Ablehnung die Bewilligung der beantragten ZALU verhindert werden würde.

A.1.2. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2095, J. Claes, verweist seinerseits auf die ihm bewilligte ZALU, deren Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Bewilligungsbedingungen im Rahmen von bezüglich anderer Dossiers vor dem Staatsrat eingeleiteten Verfahren zur Sprache gekommen sei. Zur Rechtfertigung seines Interesses führt er das Risiko an, daß die ihm bewilligte ZALU erneut in Frage gestellt werden könne, da im Gesetz vom 25. Mai 2000 die Bewilligungsbedingungen mit rückwirkender Kraft übernommen worden seien, u.a. jene, die er nicht erfüllt habe.

A.2. Der Ministerrat hat eine gründliche Analyse der individuellen Situation eines jeden Klägers in der Rechtssache Nr. 2094 vorgenommen und stellt in verschiedener Hinsicht ihr Interesse in Abrede, sei es, weil es insgesamt fehle, oder sei es nur in bezug auf gewisse angefochtene Bestimmungen.

In der Rechtssache Nr. 2095 habe die Gewährung einer ZALU-(Z) zugunsten des Klägers - obwohl dies unter Verletzung einer der vorgeschriebenen Bedingungen geschehen sei - Endgültigkeit erlangt, da keine Klage beim Staatsrat eingereicht worden sei; folglich habe er kein Interesse an der vorliegenden Klage.

Schließlich führt der Ministerrat nach einer ausführlichen Prüfung der Situation der Kläger in der Rechtssache Nr. 2096 an, sie bekleideten - als Informatiker, Ärzte bzw. Piloten - spezialisierte Funktionen, für die immer noch ein Personalmangel bestehe, und aus diesem Grund sei ihr Antrag auf Ausscheiden aus dem Dienst abgelehnt worden. Ihre Klage bezwecke, ein « absolutes Recht auf eine ZALU-(Z) » zu erhalten, was dem Gemeinwohl und der Einsatzfähigkeit der Streitkräfte schade und nach Auffassung des Ministerrates ihr Interesse nicht rechtfertigen könne.

A.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz führen die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2094 bis 2096 verschiedene Erläuterungen in bezug auf ihr Interesse an, wobei gewisse zur Hauptsache angeführte Argumente wiederholt werden. Insbesondere heben sie in bezug auf die Lage des Klägers J. Claes (in der Rechtssache Nr. 2095) an, daß die Maßnahme des Ausscheidens aus dem Dienst, die ihm widerrechtlich gewährt worden sei, offensichtlich nicht zurückgenommen oder vom Staatsrat für nichtig erklärt werde, deren Gültigkeit jedoch Gefahr laufe - da die angefochtenen Gesetze rückwirkend Bedingungen einführt, die nicht erfüllt worden seien -, im Hinblick auf die Pension vom Rechnungshof oder von der rechtsprechenden Gewalt in Frage gestellt zu werden; er habe daher ein gesichertes Interesse an der Nichtigerklärung der besagten Bedingungen, dies im Gegensatz zu der Entscheidung des Hofes in seinem Urteil bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In den Rechtssachen Nrn. 2104 bis 2106

A.4. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Partei an diesen Rechtssachen in Abrede. In den Rechtssachen Nrn. 2104 und 2105 wird angeführt, daß die klagende Partei die Rückwirkung beanstande und es somit dem Staatsrat ermöglichen wolle, die beiden von ihr vor diesem Rechtsprechungsorgan angefochtenen königlichen

Erlasse vom 24. Juli 1997 für nichtig zu erklären, was zur Folge hätte, daß « die Rechtsgrundlage von Hunderten von zugunsten von Militärpersonen getroffenen Verwaltungsentscheidungen entfallen würde »; es sei übrigens darauf hinzuweisen, daß diese beiden Erlasse eben infolge ihrer rückwirkenden Aufhebung durch die angefochtenen Bestimmungen verschwinden würden. In der Rechtssache Nr. 2106 führt der Ministerrat an, daß der Gegenstand des angefochtenen Gesetzes - das den Personalbestand des Militärs behandle - nichts mit dem Personalstatut, das die Klägerin verteidige, zu tun habe.

Zur Hauptsache

In bezug auf den ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2094 und 2096 und den einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2095 sowie in den Rechtssachen Nrn. 2104 bis 2106

Klageschriften

A.5.1. Der erste Teil des ersten, in den Rechtssachen Nrn. 2094 und 2096 angeführten Klagegrunds und der Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2095 sind abgeleitet worden aus dem « Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein oder in Verbindung mit den Artikeln 142, 144, 145, 159, 160 und 190 der Verfassung, mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung und mit dem Grundsatz des Rechtsstaates, mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit, der Beachtung der erworbenen Rechte, des Schutzes des berechtigten Vertrauens und des Rückwirkungsverbots, mit dem Grundsatz der Rechtskraft der Urteile Nrn. 32/98, 52/99 und 68/99 »; die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2094 und 2096 lesen die Artikel 10 und 11 der Verfassung außerdem in Verbindung mit « den Rechten auf ein ehrliches Verfahren, auf einen effizienten gerichtlichen Rechtsschutz und auf die Waffengleichheit und mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention ».

In den Rechtssachen Nrn. 2094 und 2096 ist der zweite Teil des Klagegrunds aus dem « Verstoß gegen die Artikel 142, 144, 145, 159, 160 und 190 der Verfassung » abgeleitet worden.

A.5.2. In ihrer Darlegung der Klagegründe beschreiben die Kläger den erlittenen Nachteil in einem Wortlaut, der analog ist mit dem Wortlaut, den sie zur Stützung ihres Interesses (A.1) verwendet haben. Die Kläger analysieren die Sachdienlichkeit - im Lichte des durch den Gesetzgeber angestrebten Ziels der Rechtssicherheit - der rückwirkenden Bestätigung durch die angefochtenen Gesetze, indem sie, je nach den Folgen, zwischen jenen, denen die beantragte Zurdispositionstellung oder die ZALU bewilligt wurde, und jenen, die abschlägig beschieden wurden, unterscheiden. Hinsichtlich der ersten Kategorie fehle - den Klägern zufolge - nur einem Teil der angefochtenen Bestimmungen Sachdienlichkeit, weshalb sie ihre Kritik auf diese Bestimmungen beschränken würden.

A.6. In einem einzigen, in den drei Rechtssachen identischen Klagegrund führt die Klägerin in den Rechtssachen Nrn. 2104 bis 2106 einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13 und 182 der Verfassung an, da die von ihr angefochtenen Bestimmungen zur Folge hätten, daß die von ihr beim Staatsrat gegen die drei Erlasse vom 24. Juli 1997 eingereichten Klagen gegenstandslos würden, weil die Gesetze vom 25. Mai 2000 diese Erlasse rückwirkend aufgehoben hätten; der klagenden Partei würden somit « Gerichtsbarkeitsgarantien, die ihr als Rechtsuchender anerkannt würden », entzogen.

Antwort des Ministerrates

A.7.1. Der Ministerrat hat die Begründung mehrerer Auszüge der Klageschriften angefochten und geltend gemacht, daß der Minister aufgrund der Gesetzgebung sowie der diesbezüglichen Rechtsprechung des Staatsrates einen Antrag auf ZALU ablehnen könne, wenn er der Auffassung sei, daß er im Widerspruch zum Gemeinwohl stehe; sodann stellt der Ministerrat die Begründung der oben dargelegten Klagegründe in Abrede, insbesondere unter Verweis auf das Urteil des Hofes Nr. 38/2001; er ficht im übrigen an, daß in den Rechtssachen Nrn. 2094 bis 2096 der hier geprüfte Klagegrund nur die Bestimmung in jedem der drei Gesetze vom 25. Mai 2000, die deren Rückwirkung vorsehe, betreffe.

A.7.2. Hauptsächlich führt er an, daß der Gesetzgeber mit den Gesetzen vom 25. Mai 2000 Bestimmungen habe bestätigen wollen, deren Tragweite den Militärpersonen bekannt gewesen sei, wobei das bloße Bestehen von Klagen beim Staatsrat ihn nicht daran habe hindern können, vorher vom Hof festgestellte Regelwidrigkeiten zu beheben. Hilfsweise wird im Schriftsatz unter Hinweis auf die Vorarbeiten dargelegt, daß der Gesetzgeber durch die Festlegung

einer Rückwirkung keineswegs « irgendein Rechtsprechungsorgan » daran habe hindern wollen, « über eine Rechtsfrage zu befinden », da diese Rückwirkung im vorliegenden Fall unerlässlich sei für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Kontinuität des öffentlichen Dienstes.

A.7.3. In bezug auf den zweiten Teil des ersten Klagegrunds, der in den Rechtssachen Nrn. 2094 und 2096 angeführt wird (A.5.1, Absatz 2), bemerkt der Ministerrat, daß der Hof nicht zuständig sei, um einen Verstoß gegen die angeführten Verfassungsbestimmungen direkt zu prüfen.

Antwort der Kläger

In den Rechtssachen Nrn. 2094 bis 2096

A.8. Die Kläger antworten zunächst dem Ministerrat, daß ihre Klagen sich nur auf gewisse, als nachteilig betrachtete Bestimmungen der beiden von ihnen angefochtenen Gesetze vom 25. Mai 2000 bezögen - und daß die Rückwirkung nicht angefochten werde, insofern sie für die besagten Bestimmungen gelte -, und führen an, daß zu prüfen sei, ob sowohl die angefochtenen Bestimmungen als auch die ihnen verliehene Rückwirkung vernünftig gerechtfertigt sei.

Ausgehend von dem Postulat, wonach die Situation der Personen, die in den Genuß von Maßnahmen des Ausscheidens aus dem Dienst gelangt seien, nicht in Frage gestellt werden könne, wird im Schriftsatz geschlußfolgert, daß die Rückwirkung der angefochtenen Gesetze in Wirklichkeit nur jene Bestimmungen betreffe, die darin als « Ausschlußklauseln » bezeichnet würden, und daß dies keineswegs mit der Sorge um Rechtssicherheit gerechtfertigt werden könne. Im Schriftsatz wird ebenfalls die Begründung der anderen, vom Ministerrat angeführten Ziele angefochten, so daß folglich die beanstandete Rückwirkung keineswegs unerlässlich für das ordnungsgemäße Funktionieren oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes sei.

In bezug auf den zweiten Teil des ersten, in den Rechtssachen Nrn. 2094 und 2096 (A.5.1, Absatz 2) angeführten Klagegrund vertreten die Kläger den Standpunkt, daß « zu prüfen [sei], was das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 festlegt [festlegen wird] bei der Verkündung des Urteils in bezug auf die Zuständigkeit des Hofes ».

In den Rechtssachen Nrn. 2104 bis 2106

A.9. In ihrem Erwidierungsschriftsatz wiederholt die Klägerin in den drei Rechtssachen die in den Klageschriften angeführte Überlegung und vertritt außerdem den Standpunkt, daß die Rückwirkung der von ihr angefochtenen drei Gesetze vom 25. Mai 2000 mit derjenigen vergleichbar sei, die der Hof in seinem Urteil Nr. 134/98 vom 16. Dezember 1998 geahndet habe.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2094

A.10. Der auf Artikel 15 Nrn. 1, 2 und 3 (insofern diese Bestimmungen sich auf Militärspezialisten bzw. Unteroffiziere beziehen) des Gesetzes vom 25. Mai 2000 über die Zurdispositionstellung sowie auf die in Artikel 19 desselben Gesetzes vorgesehene Rückwirkung, insofern sie auf Artikel 15 Anwendung findet, begrenzte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich (erster Teil) oder in Verbindung (zweiter Teil) mit « Artikel 190 der Verfassung, mit den allgemeinen Grundsätzen des rechtmäßigen Vertrauens, der Rechtssicherheit und des guten Glaubens sowie mit den allgemeinen Grundsätzen der Vorsicht und der Vorsorge ».

Die klagenden Parteien haben eine ausführliche Analyse der verschiedenen, aufeinanderfolgenden Texte und der darin vorgeschriebenen Fristen vorgenommen und führen im wesentlichen an, daß eine Diskriminierung zwischen einerseits den Militärpersonen, die eine Maßnahme des Ausscheidens auf der Grundlage des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 beantragt hätten - und deren Situation durch das Gesetz vom 25. Mai 2000 zur Regelung dieser Thematik bestätigt werde - sowie andererseits den Militärpersonen, die zwar die Bedingungen erfüllt hätten, um in den Genuß derselben Maßnahme zu gelangen, jedoch keinen Antrag eingereicht hätten angesichts der Ungesetzlichkeit des obenerwähnten königlichen Erlasses, die sowohl durch den Staatsrat als durch den Minister bestätigt worden sei, eingeführt werde; die Fristen für das Einreichen der Anträge, die rückwirkend durch Artikel 15 auferlegt worden seien, hätten sich als unmöglich bzw. nahezu unmöglich einhaltbar erwiesen. Nach Auffassung der Kläger würde die

beantragte Nichtigerklärung zur Folge haben, daß « die Gleichheit *sensu lato* zwischen allen Personen, die die Bedingungen für die Gewährung der freiwilligen Zurdispositionstellung in der seither durch die Klausel der Rückwirkung gedeckten Zeitspanne wiederhergestellt würde ».

A.11. Nach Darlegung des Ministerrates habe der Gesetzgeber keineswegs den vorstehend erwähnten Unterschied geschaffen, denn bis zur Aufhebung durch das Gesetz vom 25. Mai 2000 habe der königliche Erlaß vom 24. Juli 1997 über die Zurdispositionstellung uneingeschränkte Wirkung erzielen können, so daß die Militärpersonen, die die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hätten, in den Genuß einer Zurdispositionstellung hätten gelangen können. Nach Auffassung des Ministerrates habe der Umstand, daß gewisse Personen diese Möglichkeit nicht genutzt hätten, « den Gesetzgeber vom 25. Mai 2000 nicht daran hindern können, seine Befugnis auszuüben und die Bestimmungen, deren Tragweite den Adressaten bekannt war, zu bestätigen ».

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2096

A.12. Dieser auf Artikel 20 § 1 Absätze 1 und 2 begrenzte Klagegrund, in dem für Offiziere als Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte eine Ausnahme gemacht wird, ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet. Die Diskriminierung bestehe darin, daß diese Offiziere als Spezialisten die einzigen seien, die keine ZALU-(Z) erhalten könnten, im Gegensatz sowohl zu sämtlichen anderen Offizieren als auch zu den anderen Offizieren als Spezialisten, die in den Genuß dieser Maßnahme gelangen könnten. Nach Darlegung der Kläger bestehe das wirkliche Ziel dieses Ausschlusses darin, die Ärzte zur Kündigung zu veranlassen, obwohl dies dazu führe, daß ihnen die sozialen Errungenschaften verlorengingen, insbesondere hinsichtlich der Pension. Im Gegensatz zu den anderen Offizieren würde ihnen die einzige Möglichkeit zum Ausscheiden aus dem Dienst entzogen, die es mit der erforderlichen Sicherheit ermögliche, eine Neuausrichtung der Berufslaufbahn zu versuchen. Schließlich « mildert » die dem König gewährte Möglichkeit, den angefochtenen Ausschluß aufzuheben, « nicht die nachgewiesene Diskriminierung ».

A.13. Nach Auffassung des Ministerrates gehe aus dem Bericht an den König vor dem königlichen Erlaß vom 24. Juli 1997, insofern er sich auf die in dem angefochtenen Artikel 20 übernommene Bestimmung beziehe, hervor, daß der Ausschluß mit dem Umstand gerechtfertigt worden sei, daß es sich um Kategorien von Offizieren gehandelt habe, bei denen es keinen Überschuß gegeben habe und für die folglich der Ausschluß vorgesehen worden sei; ihren Weggang habe man daher als nicht mit der Einsatzfähigkeit der Streitkräfte und dem Gemeinwohl vereinbar betrachtet.

In bezug auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2096

A.14. Dieser auf Artikel 20 § 1 Absatz 1 Nr. 3 begrenzte Klagegrund ist ebenfalls aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet. Die Bedingung, die ein Dienstalder von 15 Jahren vorschreibe, sei diskriminierend, insofern sie ohne Unterschied auf Diplominhaber Anwendung finde, die ihre Ausbildung als Militärbewerber absolviert hätten oder auf der Grundlage des Diploms angeworben worden seien, obwohl für die letztgenannten die Dauer ihrer akademischen Ausbildung als Zivilperson nicht als aktive Dienstjahre angerechnet werden könne.

A.15. Der Ministerrat führt neben dem Zusammenhang mit dem zweiten Klagegrund an, « daß es nicht unvernünftig wäre, nur die Jahre der tatsächlichen Anwesenheit bei den Streitkräften zu berücksichtigen, und sei es nur, um Diskussionen über die Anzahl der geleisteten Studienjahre zu vermeiden », wie die im Schriftsatz als Beispiel angeführten nicht bestandenen Jahre.

A.16. Die Kläger fechten diese Argumentation an mit der Begründung, daß einerseits die Berücksichtigung der Studienjahre in der Vergangenheit nie Probleme bereitet habe und andererseits die nicht bestandenen Jahre tatsächlich als Dienstjahre berücksichtigt würden, wenn sie einen Anwärter für die Berufsoffizierslaufbahn betrafen.

- B -

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Das Gesetz vom 25. Mai 2000 « über die Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kadres der Streitkräfte » bestimmt, welche Militärpersonen diese Maßnahme beanspruchen können, und präzisiert die Bewilligungsbedingungen dieser Maßnahme sowie das Statut sowohl der Militärpersonen, die die Anwendung dieser Maßnahme für sich beantragt haben oder denen diese Maßnahme auferlegt worden ist, als auch der Militärpersonen, die die Anwendung dieser Maßnahme nicht beantragt haben.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2094 fechten nur die Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2, 11, 12, 15 Nr. 1 bis Nr. 3 (teilweise) und 19, insofern der letztgenannte Artikel nicht auf diese Bestimmungen Anwendung findet, an. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2104 fordert die Nichtigkeitsklärung desselben Artikels 19.

Diese Bestimmungen besagen:

« Art. 2. Die Berufs- oder Ergänzungsmilitärperson kann eine freiwillige Zurdispositionstellung erhalten, die bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand läuft, unter der Voraussetzung, daß sie:

1. einen Antrag hierzu einreicht;
2. zu dem Zeitpunkt des Einreichens des Antrags tatsächlich im Dienst ist, ohne mobil oder im Einsatz zu sein und ohne zur Disposition gestellt worden zu sein bei der Gendarmerie oder in einem öffentlichen Dienst sowie ohne eine Funktion zu bekleiden, deren Besoldung nicht durch den Haushalt des Verteidigungsministeriums gedeckt wird;
3. an dem Datum, an dem die Zurdispositionstellung beginnt,
 - a) höchstens noch fünf Jahre von dem normalen Datum der Versetzung in den Ruhestand entfernt ist, für die Offiziere im Generalsrang, die höheren Offiziere und die Unteroffiziere;
 - b) höchstens noch ein Jahr von dem normalen Datum der Versetzung in den Ruhestand entfernt ist, für die Offiziere der unteren Dienstränge;
 - c) mindestens 56 Jahre alt ist, für die Freiwilligen.

[...] »

« Art. 11. § 1. Eine Militärperson, die die in Artikel 2 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 festgelegten Bedingungen erfüllt, jedoch keinen Antrag auf Zurdispositionstellung einreicht, kann nicht in den Genuß der besonderen Abweichungen gelangen, die in Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Januar 1975 bezüglich der Disziplinarordnung der Streitkräfte vorgesehen sind.

Jede Genehmigung zur Ausübung einer Berufstätigkeit, die einer im ersten Absatz vorgesehenen Militärperson zuvor erteilt worden ist, wird automatisch am 1. Januar 1998 zurückgenommen.

[...]»

« Art. 12. § 1. Für Offiziere kann der König die Pflichtregelung der Zurdispositionstellung einführen, wenn Er am 1. Dezember 1997 feststellt, daß die Zahl der Offiziere am 1. Januar 1999 nicht unter die Zahl von 5.100 Offizieren fallen wird, dies unter Berücksichtigung der veranschlagten Abgänge. Der Erlaß, der die Maßnahme zur Pflicht macht, enthält die Angabe der Kriterien, auf die Er sich stützt, um zu erklären, daß diese Bedingung nicht erfüllt ist.

Diese Pflichtmaßnahme kann ab dem 1. Januar 1998 auf eine von Ihm bestimmte Zielgruppe anwendbar werden, die sich zusammensetzen kann aus den Offizieren im tatsächlichen Dienst gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes, die zu folgenden Kategorien gehören:

1. Generalleutnants, die weniger als drei Jahre von der Altersgrenze entfernt sind;
2. Generalmajore und höhere Offiziere, die weniger als fünf Jahre von der Altersgrenze entfernt und nicht mehr an Beförderungen teilnehmen können oder möchten;
3. Offiziere der unteren Dienstränge, die weniger als ein Jahr von der Altersgrenze entfernt sind und nicht mehr an Beförderungen teilnehmen können oder möchten.

§ 2. Zur Anwendung von § 1 Absatz 2 Nr. 2 werden Oberste, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in § 1 vorgesehenen Erlasses die in Artikel 6*bis* des Gesetzes vom 30. Juli 1938 über den Sprachengebrauch in der Armee vorgesehene Bedingung nicht erfüllen und deren Bewerbung wenigstens einmal durch einen höheren Beförderungsausschuß geprüft werden konnte, auch wenn sie im Besitz des Nachweises über die gründlichen Kenntnisse der zweiten Landessprache waren, nicht mehr als Teilnehmer an der Beförderung angesehen. »

« Art. 15. Die Zurdispositionstellung kann ab dem 1. Oktober 1997 gewährt werden:

1. bis zum 1. Januar 2000 für Offiziere;
2. bis zum 1. Oktober 2000 für Militärpersonen, die dem Kader der Militärspezialisten angehören;
3. bis zum 1. Januar 2001 für Unteroffiziere. »

« Art. 19. Dieses Gesetz wird am 20. August 1997 wirksam. »

B.1.2. Das zweite der angefochtenen Gesetze vom 25. Mai 2000, das in den Rechtssachen Nr. 2095 und 2096 beanstandet wird, führt die « freiwillige Arbeitsregelung der Viertageweche [ein] und [die] Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und [ändert das Statut] der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung ». Mit Ausnahme von Artikel 27 wird nur Kapitel III beanstandet; dieses Kapitel regelt die zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung und präzisiert nacheinander die Begünstigten, die Bewilligungsbedingungen und die Modalitäten dieser Maßnahme.

Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2095 und 2096 fechten nur die Artikel 20 § 1 Absatz 1 - in bezug auf die darin vorgesehene Ausnahme - Nrn. 2 und 3 und Absatz 2, §§ 2 und 3 Absätze 3 und 4, Artikel 21 § 2 Absatz 2, Artikel 23 § 2 Absätze 3 und 4, sowie die Artikel 27 und 43 an. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2105 ficht denselben Artikel 43 an.

Die betreffenden Bestimmungen besagen:

« Art. 20. § 1. Die Bestimmungen dieses Kapitels finden Anwendung auf Berufs- oder Ergänzungs-offiziere, mit Ausnahme der Offiziere als Ärzte, der Offiziere als Apotheker, der Offiziere als Zahnärzte und der Offiziere als Tierärzte sowie auf die Berufs- oder Ergänzungsunteroffiziere, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. einen Antrag hierzu einreichen;
2. tatsächlich im Dienst sein zu dem Zeitpunkt des Einreichens des Antrags, ohne mobil oder im Einsatz zu sein und ohne zur Disposition gestellt worden zu sein bei der Gendarmerie oder in einem öffentlichen Dienst sowie ohne eine Funktion zu bekleiden, deren Besoldung nicht durch den Haushalt des Verteidigungsministeriums gedeckt wird;
3. wenigstens fünfzehn Jahre aktiven Dienst als Militärperson oder Militäranwärter im aktiven Personalbestand ohne Sold geleistet haben.

Der König kann jedoch den in Absatz 1 vorgesehenen Ausschluß für bestimmte Kategorien von Offizieren als Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte, die Er bestimmt, aufheben.

§ 2. Die zeitweiligen Amtsenthebungen wegen Laufbahnunterbrechung, die in der in § 3 Absatz 1 vorgesehenen Zeitspanne gewährt werden, berücksichtigen die Bestimmungen, die für die zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung gelten, jedoch mit Ausnahme der in Artikel 21 festgelegten Bestimmungen.

§ 3. Der in § 1 Absatz 1 Nr. 1 vorgesehene Antrag muß eingereicht werden:

1. spätestens am 19. August 2000 für die Offiziere;

2. spätestens am 19. August 2001 für die Unteroffiziere.

Durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß kann der König diese Zeitspannen, innerhalb deren der obengenannte Antrag eingereicht werden kann, verlängern, je nach der Entwicklung der Abgänge.

Durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß kann der König diese verlängerten oder nicht verlängerten Zeitspannen für die Offiziere verkürzen, wenn der Personalbestand sich auf 5.000 Offiziere im aktiven Dienst stabilisiert, und für die Unteroffiziere, wenn der Personalbestand sich auf 15.000 Unteroffiziere im aktiven Dienst stabilisiert, je nach der Entwicklung der Abgänge und der Anwerbungen.

Die in § 2 vorgesehene zeitweilige Amtsenthebung muß spätestens am ersten Tag des vierten Monats beginnen, der dem für die Einreichung eines Antrags festgelegten äußersten Termin folgt.

Art. 21. [...]

§ 2. Die Bestimmungen von Artikel 20 des Gesetzes vom 14. Januar 1975 zur Festlegung der Disziplinarordnung der Streitkräfte sind auf die Militärperson anwendbar, die eine in Artikel 20 Absatz 2 vorgesehene zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung genießt. Eine vorhergehende Genehmigung des Verteidigungsministers ist dennoch für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erforderlich.

Der Offizier darf jedoch privat weder in einem Arbeitsverhältnis, einem Beruf oder einer Beschäftigung in der Erzeugung von oder im Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial im Sinne von Artikel 223 Absatz 1 Buchstabe b) des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft tätig sein.

[...]»

« Art. 23. § 1. Am Ende oder während der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung, auf die sich Artikel 21 Absatz 1 bezieht, oder am Ende oder während der zeitweiligen Amtsenthebung aus persönlichen Gründen im Sinne von Artikel 22 wird die Militärperson, die dies beantragt, wieder in den aktiven Dienst aufgenommen mit dem Grad und dem Dienstalder in diesem Grad, den bzw. das er zu Beginn der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung besaß.

§ 2. Wenn diese Wiederaufnahme in den aktiven Dienst weniger als fünf Jahre vor dem Datum der Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze erfolgt, wird die betreffende Militärperson automatisch bis zur Pension zur Disposition gestellt. Die Zeitspanne von fünf Jahren wird jedoch auf ein Jahr begrenzt, wenn die betreffende Militärperson ein unterer Offizier ist.

Die Bestimmungen der Artikel 4 bis 9 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 über die Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kadres der Streitkräfte finden Anwendung auf Militärpersonen, die gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 automatisch zur Disposition gestellt werden.

In Abweichung von Artikel 10 desselben Gesetzes kann eine Militärperson, die automatisch zur Disposition gestellt wird, weder selbst noch durch Vermittlung einer Mittelsperson irgendeine Arbeitsstelle bekleiden bzw. einen Beruf oder eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Bereich ausüben, außer wenn dies unentgeltlich erfolgt. Sie kann außerdem kein Mandat und ebenfalls keinerlei Dienst, selbst unentgeltlich, in einem Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht annehmen.

In Abweichung von Artikel 9 desselben Gesetzes wird die Zeit der Zurdispositionstellung nur zu acht Zehnteln der normalen Dauer für die Berechnung der militärischen Alters- und Hinterbliebenenpension der automatisch zur Disposition gestellten Militärperson berücksichtigt. »

« Art. 27. In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 15*bis* eingefügt, der lautet wie folgt:

' Art. 15*bis*. § 1. Die Offiziere, die einen Antrag stellen, können von dem Verteidigungsminister eine Unterbrechung ihrer Laufbahn bewilligt erhalten.

§ 2. Jede Laufbahnunterbrechung oder jede Verlängerung wird für eine Dauer von drei, sechs, neun oder zwölf Monaten beantragt.

Vorbehaltlich besonderer Gründe, über die der Verteidigungsminister urteilt, darf die Dauer aller Laufbahnunterbrechungen während der Laufbahn des Offiziers die Gesamtheit von sechsunddreißig Monaten nicht überschreiten.

§ 3. Im Falle der Mobilmachung oder in Kriegszeiten können die Offiziere keine Laufbahnunterbrechung erhalten. Gleiches gilt für die Offiziere, die sich in Friedenszeiten in der Teilposition 'in operationellem Einsatz' befinden oder denen im Hinblick auf diesen Einsatz gekündigt worden ist.

Die bewilligten Laufbahnunterbrechungen enden automatisch, ohne Kündigung, in Kriegszeiten oder im Falle der Mobilmachung.

In Friedenszeiten können, im Falle des operationellen Einsatzes oder der im Hinblick auf diesen Einsatz erfolgten Kündigung, in Ausnahmefällen und insofern der Personalbedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann, die bewilligten Laufbahnunterbrechungen rückgängig gemacht werden.

§ 4. Der Offizier, der seine Laufbahn unterbricht, darf im öffentlichen Sektor oder im Privatsektor weder in eigener Person noch über eine Zwischenperson irgendein Arbeitsverhältnis eingehen, noch einen Beruf ausüben oder einer Beschäftigung nachgehen, es sei denn, er wird dafür nicht entlohnt oder es handelt sich um eine selbständige Tätigkeit.

Darüber hinaus darf er weder irgendeinen Auftrag annehmen noch irgendeinen Dienst in einem Betrieb mit Gewinnerzielungsabsicht erbringen, selbst wenn er dafür nicht entlohnt wird.

Dem Offizier bleibt jedoch der Vorteil einer eventuellen besonderen Abweichung erhalten, die vor dem Beginn der Laufbahnunterbrechung gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Januar 1975 zur Festlegung der Disziplinarordnung der Streitkräfte eingeräumt worden ist.

Die Arbeitsverhältnisse oder Tätigkeiten im Sinne der vorhergehenden Absätze können in keinem Fall wahrgenommen werden auf dem Gebiet der Erzeugung von oder des Handels mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial im Sinne von Artikel 223 Absatz 1 Buchstabe b) des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. ' »

« Art. 43. Dieses Gesetz wird am 20. August 1997 wirksam. »

B.1.3. Schließlich beantragt die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2106 die Nichtigkeitsklärung von Artikel 10 eines weiteren Gesetzes vom 25. Mai 2000 « über den Bestand an Militärpersonal ».

Dieser Artikel lautet:

« Dieses Gesetz tritt am 25. August 1997 in Kraft. »

In bezug auf die Zulässigkeit

B.2. Der Ministerrat stellt in mehrererlei Hinsicht das Interesse der klagenden Parteien an den verschiedenen Klagen in Abrede.

In den Rechtssachen Nrn. 2094 und 2096

B.3.1. Die klagenden natürlichen Personen in den Rechtssachen Nrn. 2094 und 2096 beanspruchen eine Maßnahme der Zurdispositionstellung bzw. der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung (ZALU), die ihnen verweigert worden ist; sie haben diese Weigerung vor dem Staatsrat, vor dem diese Verfahren noch anhängig sind, angefochten.

B.3.2. Um ihr Interesse zu nachzuweisen, führen diese Kläger an erster Stelle an, daß, wenn diese Weigerungen durch den Staatsrat für nichtig erklärt oder zurückgenommen würden, ihr Antrag als Folge der rückwirkenden Kraft der zwei von ihnen angefochtenen Gesetze vom 25. Mai 2000 untersucht werden müßte, und zwar nicht aufgrund der früheren Gesetzgebung, sondern aufgrund der angefochtenen Gesetze, die ihrer Meinung nach ungünstiger seien. Insbesondere führen sie die Einfügung eines Artikels 20 § 3 Absatz 4 in das zweite Gesetz vom 25. Mai 2000 an; dieser Artikel führt eine in der früheren Gesetzgebung nicht vorgesehene Frist ein, die

angeblich dazu führe, daß im Falle einer Nichtigerklärung oder Rücknahme der Weigerung, die Bewilligung der beantragten ZALU verhindert werde.

Der Hof bemerkt, daß die zwei Gesetze vom 25. Mai 2000 hinsichtlich der von den Klägern angefochtenen Bestimmungen wörtlich die Bestimmungen zweier königlicher Erlasse vom 24. Juli 1997 übernehmen; nur Artikel 15 Nr. 3 des Gesetzes über die Zurdispositionstellung und Artikel 20 § 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2000, der unter anderem die ZALU regelt, sowie die Bestimmungen, die das Inkrafttreten dieser beiden Gesetze festlegen, sind neue Maßnahmen. Daraus ergibt sich, daß im Falle der Nichtigerklärung oder Rücknahme der Weigerung, die ihnen erteilt wurde, die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen auf die Kläger nicht so beschaffen ist, daß sie sich in einer ungünstigeren Lage wiederfinden als in jener, die sich aus der früheren Gesetzgebung ergab; die Nichtigerklärung derselben angefochtenen Bestimmungen der Gesetze vom 25. Mai 2000 scheint auch nicht so beschaffen zu sein, daß auf die Kläger wieder Bestimmungen anwendbar wären, die sich als günstiger ergäben.

B.3.3. Die Kläger machen jedoch anschließend auch geltend, daß sie im Rahmen der von ihnen vor dem Staatsrat anhängig gemachten Verfahren beantragt haben, dem Schiedshof eine präjudizielle Frage zu stellen über die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 10 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997, der die zwei obengenannten, ihrer Auffassung nach unregelmäßigen königlichen Erlasse vom 24. Juli 1997 bestätigt; mit der rückwirkenden Übernahme des Inhalts dieser Erlasse durch die angefochtenen Gesetze würde in die von den Klägern anhängig gemachten Verfahren und ihren Antrag auf eine präjudizielle Frage eingegriffen werden.

Wie der Hof in seinen Urteilen Nr. 37/2001 vom 13. März 2001 und Nr. 130/2001 vom 23. Oktober 2001 festgestellt hat, sehen die Artikel 18 und 19 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 über die Zurdispositionstellung sowie die Artikel 41 und 43 des Gesetzes, das unter anderem die ZALU regelt, die rückwirkende Aufhebung der beiden Erlasse vom 24. Juli 1997 zur Regelung derselben Angelegenheiten zum 20. August 1997, das heißt am Datum des Inkrafttretens dieser Erlasse, vor. Folglich ist, wie der Hof festgestellt hat, Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 - der unter anderem diese Erlasse bestätigt - wirkungslos und sind die bezüglich dieser Bestimmung gestellten präjudiziellen Fragen gegenstandslos.

Die etwaige Nichtigkeitsklärung der rückwirkenden Aufhebung dieser königlichen Erlasse kann jedoch die auf die präjudiziellen Fragen zu gebenden Antworten bezüglich des obenerwähnten Artikels 10 im Rahmen der Klagen vor dem Staatsrat beeinflussen.

B.3.4. Die klagenden natürlichen Personen weisen somit das erforderliche Interesse nach.

B.4.1. In der Rechtssache Nr. 2094 ist der Ministerrat der Auffassung, daß die VoG Association des officiers du service actif (A.O.S.A.) « keinerlei Interesse geltend macht ».

B.4.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ein kollektives Interesse geltend macht, Zugang zum Hof haben möchte, muß sie einen besonderen Vereinigungszweck verfolgen, der sich vom Gemeinwohl unterscheidet, darf sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränken, muß die angefochtene Norm sich auf diesen Vereinigungszweck auswirken können und darf sich nicht herausstellen, daß dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich verfolgt wird.

Gemäß ihrer Satzung (Artikel 3) verfolgt die A.O.S.A. insbesondere den Vereinigungszweck, die legitimen Interessen der Offiziere der Streitkräfte zu verteidigen. Dieser Vereinigungszweck unterscheidet sich vom Gemeinwohl, und die Nichtigkeitsklagen gegen Bestimmungen, die auf Offiziere anwendbar sind, sind diesem Vereinigungszweck nicht fremd.

Die Einrede des Ministerrates wird abgewiesen.

In der Rechtssache Nr. 2095

B.5.1. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2095, J. Claes, genießt eine ZALU-Maßnahme, die ihm vor der Annahme des Gesetzes vom 25. Mai 2000 zur Regelung dieses Sachbereichs gewährt worden ist.

Zum Nachweis seines Interesses führt dieser Kläger an, daß im Rahmen von Verfahren vor dem Staatsrat in bezug auf andere Akten die Regelwidrigkeit der ihm gewährten zeitweiligen Amtsenthebung geltend gemacht worden sei; er schlußfolgert daraus, daß diese in Frage gestellt zu

werden drohe, da im Gesetz vom 25. Mai 2000 rückwirkend die vorherigen Zuerkennungsbedingungen übernommen würden, einschließlich derjenigen, die er nicht erfüllt habe.

Auf die Einrede des Ministerrates, wonach die ZALU Endgültigkeit erlangt habe, da keine Klage beim Staatsrat eingereicht worden sei, antwortet der Kläger, daß diese Maßnahme jedoch vom Rechnungshof oder von der rechtsprechenden Gewalt in Frage gestellt zu werden drohe, da ihre Ordnungswidrigkeit in bezug auf die in den angefochtenen Bestimmungen übernommenen Zuerkennungsbedingungen nachgewiesen sei.

B.5.2. Das vom Kläger angeführte Interesse ist sowohl indirekt als auch zu hypothetisch, um berücksichtigt zu werden.

B.5.3. Die Klage von J. Claes ist unzulässig.

In den Rechtssachen Nrn. 2104 bis 2106

B.6. In diesen drei Rechtssachen stellt der Ministerrat ebenfalls das Interesse der klagenden Partei in Abrede.

B.7.1. Die klagende Partei hat im Jahr 1997 Nichtigkeitsklagen gegen die drei Erlasse vom 24. Juli 1997 eingereicht, die jeweils einen der durch das Gesetz vom 25. Mai 2000 geregelten Sachbereiche regeln. In diesen Rechtssachen hat der Staatsrat dem Hof drei präjudizielle Fragen zur Verfassungsmäßigkeit von Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 gestellt, insofern er die besagten Erlasse bestätigt hat; diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1859 bis 1861 in das Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

Die rückwirkende Aufhebung der drei obengenannten Erlasse durch die Gesetze vom 25. Mai 2000 hat den Hof veranlaßt, in seinem Urteil Nr. 37/2001 aus den unter B.3.3, Absatz 2 dargelegten Gründen die vom Staatsrat gestellten präjudiziellen Fragen vorläufig für gegenstandslos zu erklären; er hat jedoch beschlossen, daß über die besagten Fragen geurteilt würde, falls die in den Rechtssachen Nrn. 2094 bis 2096 gegen die Gesetze vom 25. Mai 2000 eingereichten Klagen - insbesondere insofern deren Rückwirkung beanstandet wird - für begründet erklärt würden.

B.7.2. Da die in Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 über die Zurdispositionstellung bzw. in Artikel 43 des Gesetzes zur Regelung unter anderem der ZALU und in Artikel 10 des Gesetzes über den Bestand an Militärpersonal vorgesehene Rückwirkung zur Folge haben kann, daß sowohl die von der klagenden Partei beim Staatsrat eingereichten Klagen als auch die von diesem Rechtsprechungsorgan im Rahmen der besagten Klagen gestellten präjudiziellen Fragen gegenstandslos werden, kann die klagende Partei unmittelbar und in ungünstigem Sinne von dieser Rückwirkung betroffen sein; sie weist folglich das erforderliche Interesse nach, um die drei obengenannten Bestimmungen der Gesetze vom 25. Mai 2000 anzufechten.

B.7.3. Die Einrede des Ministerrates wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

In bezug auf den ersten Klagegrund (erster Teil) in den Rechtssachen Nrn. 2094 und 2096 und den einzigen Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2104 bis 2106

B.8. Die Klagegründe sind abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein oder in Verbindung mit verschiedenen Grundsätzen und Verfassungs- oder Vertragsbestimmungen, indem im wesentlichen die beanstandeten Bestimmungen einerseits gegen die Rechtskraft der Urteile des Hofes (Nrn. 52/99 und 68/99) verstoßen würden und andererseits in die vor dem Staatsrat anhängigen Streitsachen eingreifen würden.

B.9.1. Der Hof hat in den obengenannten Urteilen Artikel 10 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 insofern für nichtig erklärt, als diese Bestimmungen verschiedene Artikel von zwei königlichen Erlassen vom 24. Juli 1997 bestätigten; diese Nichtigerklärungen gründeten sich auf die Tatsache, daß es dem Gesetzgeber nicht zustand, königliche Erlasse zu bestätigen, die sich ohne ausdrückliche Ermächtigung durch das Sondervollmachtengesetz auf eine grundlegende Art und Weise auf eine Angelegenheit auswirkten, die durch Artikel 182 der Verfassung ausdrücklich dem Gesetzgeber vorbehalten ist.

Wie schon erwähnt, übernehmen die von den Klägern angefochtenen Bestimmungen wörtlich, unter dem im zweiten Absatz von B.4.2 angegebenen Vorbehalt, die übereinstimmenden Bestimmungen der zwei obengenannten Erlasse, einschließlich der durch den Hof in seinen Urteilen Nrn. 52/99 und 68/99 für nichtig erklärten Bestimmungen.

B.9.2. Dem Gesetzgeber kann nicht vorgeworfen werden, daß er künftig selber - auch mit Übernahme früherer Bestimmungen - eine Angelegenheit regelt, für die der Hof ihm gerade vorgeworfen hatte, nicht selber gehandelt zu haben oder mindestens nicht ausdrücklich den König ermächtigt zu haben, die Angelegenheit zu regeln.

Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber, indem er in den Gesetzen vom 25. Mai 2000 die Bestimmungen der Erlasse vom 24. Juli 1997 übernimmt, deren Bestätigung durch den Hof in seinen Urteilen Nrn. 52/99 und 68/99 für nichtig erklärt wurde, keinesfalls gegen die Rechtskraft dieser Urteile verstößt, sondern eben eine dementsprechende Maßnahme ergreift.

B.10.1. Die Kläger äußern sich gleichwohl kritisch über die Tatsache, daß diese Übernahme früherer Verordnungsbestimmungen durch den Gesetzgeber in die Verfahren eingreifen würde, die vor dem Staatsrat anhängig seien und genau darauf abzielen würden, die Nichtigkeit oder die Nichtanwendbarkeit dieser Verordnungsbestimmungen verkünden zu lassen; insbesondere die rückwirkende Kraft dieser Übernahme bis zum 20. August 1997 - nämlich dem Datum des Inkrafttretens der obengenannten Erlasse - wird kritisiert.

B.10.2. In den Vorarbeiten zu den beanstandeten Gesetzen vom 25. Mai 2000 werden die Zielsetzungen des Gesetzgebers dargelegt, sowohl hinsichtlich der angewandten Technik als auch hinsichtlich der rückwirkenden Kraft.

Hinsichtlich des angewandten Verfahrens ist dargelegt worden:

« In diesem Kontext, der die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 in seiner Gesamtheit stellt, selbst wenn nur einige untergeordnete Bestimmungen Gegenstand eines Nichtigkeitsurteils waren, ist es vorzuziehen, die Gesamtheit der durch den beanstandeten königlichen Erlaß festgelegten Bestimmungen explizit durch den Gesetzgeber bestätigen zu lassen, indem man einen ausdrücklichen, aber rein bestätigenden Gesetzesentwurf verabschiedet.

Es ist tatsächlich unverzichtbar, die Rechtssicherheit zu gewährleisten und voll und ganz die Rechte und die Rechtslagen sicherzustellen, die zugunsten der verschiedenen Militärpersonen entstanden sind, die bis jetzt die Regelungen der Teilzeitarbeit (freiwillige Arbeitsregelung der Viertagewoche und Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens) und der Laufbahnunterbrechung in Anspruch genommen haben, und zuzulassen, daß diese Regelungen im Rahmen der Verringerung des Personalbestands, insbesondere bezüglich der Offiziere und Unteroffiziere, um ihre Anzahl auf 5.000 Offiziere und 15.000 Unteroffiziere zu reduzieren, sowie im Rahmen der unentbehrlichen Sanierung der Altersstruktur aufrechterhalten bleiben. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 376/1^o, S. 4, und Nr. 375/1^o, S. 4)

Bezüglich der rückwirkenden Kraft wurde gesagt:

« Die außergewöhnlichen Umstände, die zur Anwendung einer rückwirkenden Kraft dieses Gesetzes führen, sind folgende.

Als erstes muß um jeden Preis die völlige Desorganisation der Streitkräfte vermieden werden, die entstehen würde durch die unerwartete vollzeitliche Rückkehr von Militärpersonen, die in einer teilzeitlichen Arbeitsregelung Leistungen erbringen oder eine Laufbahnunterbrechung genießen, verbunden mit einem brüskten Ansteigen der Anzahl von Militärpersonalmitgliedern.

[...]

Die wesentliche Absicht liegt somit sicher nicht darin, anhängige Streitfälle zu beeinflussen, sondern wohl darin, Rechtssicherheit herzustellen und eine völlige Desorganisation der Streitkräfte zu vermeiden. Es ist dieses außergewöhnliche Allgemeininteresse, das die rückwirkende Kraft rechtfertigt.

[...]

Außerdem müssen sowohl die negative Auswirkung auf den Haushalt, die durch die obengenannte Rückkehr entstehen würde, als auch die individuellen Folgen dieser Rückkehr auf sozialem und familiärem Gebiet vermieden werden.

Schließlich muß eine adäquate Rechtsgrundlage geschaffen werden, um dem Rechnungshof gegenüber alle individuellen, seit dem Inkrafttreten des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 getroffenen Entscheidungen hinreichend rechtfertigen zu können. » (ebenda, SS. 5 und 6)

B.10.3. Aus dem Vorhergehenden wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber mit der Annahme der beanstandeten Gesetze einerseits der Rechtsunsicherheit vorbeugen wollte - insbesondere die Rechte der Begünstigten von Maßnahmen, die sich auf Erlasse vom 24. Juli 1997 gründen, deren Verfassungswidrigkeit mit den o.a. Urteilen des Hofes festgestellt worden war - und andererseits die sozialen und organisatorischen Probleme sowie die Haushalts- und Buchhaltungsprobleme vermeiden wollte, die sich ergeben würden, wenn Maßnahmen, die früher in Anwendung dieser Erlasse bewilligt worden waren, wieder beanstandet würden.

B.11.1. Die rückwirkende Kraft von Gesetzesbestimmungen, die ihrerseits Rechtsunsicherheit entstehen lassen kann, kann nur durch besondere Umstände gerechtfertigt werden, vor allem, wenn diese rückwirkende Kraft unentbehrlich ist für das gute Funktionieren oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes.

Wenn sich außerdem zeigt, daß die rückwirkende Kraft dazu führt, daß der Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in eine bestimmte Richtung beeinflußt wird oder daß die Rechtsprechungsorgane daran gehindert werden, über eine bestimmte Rechtsfrage zu erkennen, muß aufgrund der Art des einschlägigen Grundsatzes das Auftreten des Gesetzgebers, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien beeinträchtigt, durch besondere Umstände gerechtfertigt werden.

B.11.2. Zwar haben Gesetzesbestimmungen, die den Inhalt königlicher, dem Staatsrat zur Beurteilung vorgelegter Erlasse übernehmen und die diese Erlasse vom Tage ihres Inkrafttretens an aufheben, zur Folge, den Staatsrat daran zu hindern, in der Hauptsache über die eventuelle Unregelmäßigkeit dieser königlichen Erlasse zu befinden. Die Kategorie von Bürgern, auf die diese Erlasse anwendbar waren, wird hinsichtlich der durch Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat zuerkannten Gerichtsbarkeitsgarantie unterschiedlich behandelt. Daraus folgt jedoch nicht notwendigerweise, daß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen wurde.

B.11.3. Das Einreichen von Klagen beim Staatsrat verhindert nicht, daß etwaige Unregelmäßigkeiten der angefochtenen Handlungen berichtigt werden können, noch bevor über die besagten Klagen befunden wird.

Indem der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der Erlasse vom 24. Juli 1997 durch die beanstandeten Gesetze vom 25. Mai 2000 ersetzt hat, hat er lediglich den Urteilen des Hofes Nrn. 52/99 und 68/99 Folge geleistet. Aus diesem Grund und auch wegen der durch den Gesetzgeber angestrebten Ziele, die im allgemeinen Interesse liegen, sowie aus der Sorge heraus, die Begünstigten früherer Abbaumaßnahmen zu schützen, ist der rückwirkende Ersatz gerechtfertigt.

B.11.4. Der Hof bemerkt außerdem, daß das bloße Bestehen der vorliegenden Klagen beweist, daß die Art und Weise des Einschreitens des Gesetzgebers, obwohl es die klagenden Par-

teien daran hindert, die etwaigen Unregelmäßigkeiten der bestätigten königlichen Erlasse durch den Staatsrat tadeln zu lassen, ihnen nicht das Recht entzogen hat, vor dem Hof die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes in Frage zu stellen, mit dem der Gesetzgeber die früher durch den König geregelte Angelegenheit selbst geregelt hat. Die klagenden Parteien sind somit nicht ihres Rechts auf eine Klage vor einem Rechtsprechungsorgan beraubt worden.

Andererseits führt dieser rückwirkende Ersatz nicht zur Rechtsunsicherheit, da er die früheren Bestimmungen übernimmt.

B.12. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den ersten Klagegrund (zweiter Teil) in den Rechtssachen Nrn. 2094 und 2096

B.13. In diesem Teil des Klagegrunds machen die klagenden Parteien den unmittelbaren Verstoß gegen die Artikel 142, 144, 145, 159, 160 und 190 der Verfassung geltend.

Der Hof ist nicht zuständig, unmittelbar anhand dieser Verfassungsbestimmungen zu prüfen.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2094

B.14. Der auf Artikel 15 Nrn. 1, 2 und 3 (insofern diese Bestimmungen sich auf Militärspezialisten bzw. Unteroffiziere beziehen) des Gesetzes vom 25. Mai 2000 über die Zurdispositionstellung sowie auf die Rückwirkung, die Artikel 19 desselben Gesetzes diesen Bestimmungen verleiht, begrenzte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich (erster Teil) oder in Verbindung (zweiter Teil) mit « Artikel 190 der Verfassung, mit den allgemeinen Grundsätzen des rechtmäßigen Vertrauens, der Rechtssicherheit und des guten Glaubens sowie mit den allgemeinen Grundsätzen der Vorsicht und der Vorsorge »; es werde eine Diskriminierung vorgenommen zwischen einerseits den Militärpersonen, die eine Maßnahme des Ausscheidens aus dem Dienst aufgrund des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 erhalten hätten - deren Situation durch das Gesetz vom 25. Mai 2000 zur Regelung dieser Angelegenheit bestätigt werde -, sowie andererseits den Militärpersonen, die,

obwohl sie die vorgeschriebenen Bedingungen, um in den Genuß derselben Maßnahme zu gelangen, erfüllten, keinen Antrag eingereicht hätten, weil die Ungesetzlichkeit des obenerwähnten königlichen Erlasses sowohl vom Staatsrat als auch vom Minister anerkannt worden sei; die Fristen zum Einreichen der Anträge, die rückwirkend durch Artikel 15 vorgeschrieben worden seien, erwiesen sich je nach Fall als unmöglich bzw. nahezu unmöglich einzuhalten.

B.15.1. Artikel 15 sieht vor, daß die Zurdispositionstellung gewährt werden kann ab dem 1. Oktober 1997 bis zum 1. Januar 2000 für Offiziere (Nr. 1), bis zum 1. Oktober 2000 für Militärpersonen, die zum Kader der Militärspezialisten gehören (Nr. 2), und bis zum 1. Januar 2001 für Unteroffiziere (Nr. 3).

Der königliche Erlaß vom 24. Juli 1997, der den gleichen Sachbereich regelte, sah seinerseits die gleiche Zuerkennungsfrist für Militärpersonen vor; in bezug auf die anderen Militärpersonen sah er den Termin des 1. Oktober 2000 vor, wobei dieses Datum ohne Unterschied auf Offiziere und auf Unteroffiziere Anwendung fand.

B.15.2. In bezug auf die Situation der Unteroffiziere bemerkt der Hof, daß einerseits die im königlichen Erlaß vom 24. Juli 1997 vorgesehene Frist zur Gewährung der Zurdispositionstellung verlängert worden ist und andererseits diese Frist am 1. Januar 2001 abgelaufen ist, das heißt mehr als sechs Monate nach der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* (vom 29. Juni 2000). Hieraus ergibt sich, daß die Militärpersonen, die noch keinen Antrag auf Zurdispositionstellung bei der Annahme des Gesetzes vom 25. Mai 2000 gestellt hatten, über die notwendige Frist verfügt haben, um - wie diejenigen, die dies bereits getan hatten - den Vorteil dieser Maßnahme zu beantragen.

Insofern der Klagegrund sich auf Artikel 15 Nr. 3 bezieht, ist er unbegründet.

B.15.3. Bezüglich der Situation der Offiziere (Artikel 15 Nr. 1) und der Militärspezialisten (Artikel 15 Nr. 2) kann man sich der Argumentation der Kläger ebenfalls nicht anschließen.

Der Hof erinnert zunächst daran, daß der Gesetzgeber, um den obengenannten Urteilen Folge zu leisten, die Erlasse vom 24. Juli 1997 durch die Gesetze vom 25. Mai 2000 ersetzt hat - darunter

dasjenige zur Regelung der Zurdispositionstellung -, wobei die Rückwirkung dieser Gesetze durch das Bemühen gerechtfertigt wurde, eine Rechtsunsicherheit zu vermeiden sowie andere Ziele des Gemeinwohls zu erreichen, die unter B.10 dargelegt sind. Der angefochtene Artikel 15 Nrn. 1 und 2 hat seinerseits den gleichen Inhalt - er sieht die gleiche Zeitspanne für die Zuerkennung der Zurdispositionstellung vor - wie Artikel 15 desjenigen der obenerwähnten königlichen Erlasse, der die Zurdispositionstellung regelt.

Es ist nicht annehmbar, daß der Umstand, daß gewisse Militärpersonen den Vorteil einer Zurdispositionstellung nicht beantragt hätten - mit der Begründung, daß diese sich auf eine formal regelwidrige Rechtsgrundlage gestützt hätte -, hätte zur Folge haben können, daß der Gesetzgeber verpflichtet worden wäre, die Frist für die Zuerkennung der Zurdispositionstellung zu verlängern. Es obliegt dem Betroffenen, eine solche Wahl zu treffen und deren Folgen zu beurteilen im Hinblick darauf, daß eine Norm nicht dadurch wirkungslos wird, daß sie vor dem Hof angefochten wird.

Insofern der Klagegrund gegen Artikel 15 Nrn. 1 und 2 gerichtet ist, ist er ebenfalls unbegründet.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2096

B.16.1. Dieser auf Artikel 20 § 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2000, das unter anderem die ZALU regelt, begrenzter Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern für Offiziere als Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte eine Ausnahme gemacht wird. Die Diskriminierung bestehe darin, daß Offiziere als Spezialisten als einzige keine (zeitweilige) ZALU erhalten könnten, dies im Gegensatz sowohl zu sämtlichen anderen Offizieren als auch zu den anderen Offizieren als Spezialisten, die in den Genuß dieser Maßnahme gelangen könnten.

B.16.2. Artikel 20 § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2000, das unter anderem die ZALU regelt, insofern es in den Absätzen 1 und 2 den Ausschluß der Offiziere als Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte bzw. die Möglichkeit für den König, diesen Ausschluß teilweise aufzuheben,

vorsieht, gibt Artikel 20 des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 zur Regelung derselben Angelegenheit wieder.

Der Bericht an den König vor diesem Erlaß (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. August 1997, S. 21078) kommentiert diese Bestimmungen wie folgt:

« In § 1 werden die Bedingungen, um in den Genuß des Systems gelangen zu können, festgelegt. Aus spezifischen, jedoch eindeutigen Gründen des Personalbestandes ist allerdings zu bemerken, daß der Weggang des 'operationellen medizinischen Personals' zu vermeiden ist und es folglich von der betreffenden Regelung auszuschließen ist, wobei jedoch der Weggang des medizinischen Personals zu begünstigen ist, dessen Spezialität nicht mehr den Bedürfnissen des umstrukturierten medizinischen Dienstes entspricht. Daher besagt Absatz 2, daß der König dem (in Absatz 1 angeführten) Ausschluß für gewisse Kategorien von Offizieren als Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte, die Er bestimmt, aufheben kann. »

Angesichts der auf diese Weise verfolgten Zielsetzung - die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte gewährleisten und nur den Weggang der Kategorien der überschüssigen Militärpersonen begünstigen -, stellt der Ausschluß des Vorteils der ZALU für Offiziere als Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte durch den Gesetzgeber einen Behandlungsunterschied dar, der auf einem sachdienlichen Kriterium beruht, da sich herausgestellt hatte, daß der Personalbestand dieser Kategorien von Offizieren nicht zu groß war.

Der somit vorgenommene Behandlungsunterschied im Verhältnis zu den anderen Militärpersonen ist nicht unverhältnismäßig, da es sich nicht um einen absoluten Ausschluß handelt. Der König ist nämlich ermächtigt, ihn aufzuheben für diejenigen unter diesen Offizieren, deren Beibehaltung sich für das gute Funktionieren der medizinischen Dienste der Armee als nicht erforderlich erweisen sollte. Es obliegt dem König, in der Ausübung dieser Befugnis die Artikel 10 und 11 der Verfassung unter der Kontrolle der zuständigen Rechtsprechungsorgane zu beachten.

B.16.3. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2096

B.17. Dieser auf Artikel 20 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2000, das unter anderem die ZALU regelt, begrenzter Klagegrund ist ebenfalls aus dem Verstoß gegen die

Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet. Die Bedingungen, die ein Dienstalter von 15 Jahren vorschreibe, sei diskriminierend, insofern sie ohne Unterschied auf Diplominhaber, die ihre Ausbildung als Militärbewerber absolviert hätten oder aufgrund ihres Diploms angeworben worden sein, Anwendung finde, obwohl die Dauer der akademischen Ausbildung der Letzteren als Zivilpersonen nicht als aktive Dienstjahre berücksichtigt werden könnten.

Aus der Akte geht hervor, daß die Bedingung des Dienstalters von 15 Jahren nur angefochten wird, insofern sie für Offiziere gilt, insbesondere für Ärzte, und der Hof begrenzt seine Prüfung auf diesen Aspekt.

B.18.1. Im Klagegrund wird die Situation der Offiziere, insbesondere der Ärzte, verglichen, je nachdem, ob sie die für ihre Funktion erforderliche Ausbildung als Bewerber für die Laufbahn eines Berufsoffiziers oder als Zivilpersonen absolviert hätten, wobei das Diplom im letzteren Fall vor der Einstellung in der Armee erworben worden sei; in diesem Fall könne die Dauer der Ausbildung nicht für das durch die im Klagegrund angeführte Bestimmung vorgeschriebene Dienstalter von 15 Jahren berücksichtigt werden.

Folglich wird, jenseits der Kritik an der gleichen Behandlung dieser beiden Kategorien von Offizieren durch Artikel 15, im Klagegrund in Wirklichkeit der Behandlungsunterschied bemängelt, der sich aus dieser Bestimmung ergebe, insofern sie die als Anwärter für die Laufbahn als Berufsoffiziere geleistete Ausbildungsdauer berücksichtige, jedoch nicht, wenn die gleiche Ausbildung als Zivilperson absolviert worden sei.

B.18.2. Diese beiden Kategorien von Offizieren befinden sich nicht in der gleichen Situation.

Diejenigen, die eine Ausbildung als Anwärter für die Laufbahn als Berufsoffizier absolvieren, befinden sich bereits während dieser Ausbildung in der Position von Militärpersonen im aktiven Dienst; also unterliegen sie in dieser Eigenschaft bereits verschiedenen Verpflichtungen, die den Militärpersonen obliegen, einschließlich der Leistungsverpflichtung, die mit der Übernahme der Kosten dieser Ausbildung durch die Armee einhergeht.

Umgekehrt unterlagen die Offiziere, die als Zivilpersonen die gleiche Ausbildung absolviert haben, während dieser Zeit nicht den verschiedenen Verpflichtungen, die mit der Eigenschaft als

Militärpersonen verbunden sind, und unterliegen insbesondere keiner Leistungsverpflichtung; sie hatten außerdem vor ihrem Dienstantritt bei der Armee die Möglichkeit, ihr Diplom im Zivilbereich vollauf zu nutzen; schließlich wird die Dauer ihrer akademischen Ausbildung als Zivilpersonen in der Besoldung berücksichtigt.

Folglich war der Gesetzgeber durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verpflichtet, im Rahmen der angefochtenen Bestimmung die Dauer der als Zivilperson vor der Einstellung in der Armee absolvierten Ausbildung auf besondere Weise zu behandeln.

B.18.3. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. April 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior